



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**zum Bebauungsplan Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB**

---

Ribnitz-Damgarten, den .....

Thomas Huth  
Bürgermeister

Auftraggeber:

**Stadt Ribnitz-Damgarten**

Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner: Herr Keil

Auftragnehmer:

**wagner Planungsgesellschaft**

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

M. Sc. Manja Knauth

Rostock, den 01.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes .....	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind .....	5
1.4	Methodik.....	5
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse .....	6
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes .....	7
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	8
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	9
<b>3.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>9</b>
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) .....	9
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten .....	9
<b>4.</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen</b> .....	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>23</b>
<b>6.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>23</b>

Anlage 1: Fotodokumentation des Plangebietes

Anlage 2: Kartierbericht B-Plan 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee“ der Stadt Ribnitz-Damgarten wird die Verlegung des Standortes des Lebensmittel- Einzelhandelsmarktes Norma und in dem Zuge die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf der entstehenden Freifläche legitimiert. Zudem wird eine Fläche für ein eingeschränktes Gewerbegebiet in den B-Plan integriert. Ziel ist es, dem Bedarf an Wohnfläche in Kombination mit einer Nahversorgung an Lebensmitteln gerecht zu werden. Mit Vergrößerung der Verkaufsfläche des Norma-Einzelhandelsmarktes ist die Verlegung des Standortes notwendig und wird gleichermaßen mit der Verbesserung der Erschließungssituation verknüpft. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich u.a. aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> ergeben. Daher muss im Zuge der B-Planaufstellung eine artenschutzrechtliche Begutachtung unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Planbereich in angemessenem, artspezifischen Radius und Umfang erfolgen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob es im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und den Projektwirkungen zu Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt.

### 1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),

---

<sup>1</sup> BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), letzte Änderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Dahingehend gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob der Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu realisieren ist, das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung auch über Schutzmaßnahmen nicht abwendbar ist oder unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert, dass ein Habitatausgleich in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität vollzogen wird.

Ist dies nicht zu gewährleisten können nach §45 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen, keine zumutbaren Alternativen bekannt sind und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

### **1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang I der EU-VS-RL (2009/147/EG) sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

### **1.4 Methodik**

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012) und dem „Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ von Froelich & Sporbeck über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010). Nach dieser Methodik ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potentiell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. dessen Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst (Konfliktanalyse). Präferiert werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt, um Eingriffe mit Auswirkun-

gen auf benannte Arten auszugleichen. Ist die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht möglich, werden Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung festgesetzt.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet im Oktober 2020 und Mai 2021 und zusätzlich Januar 2021 gemeinsam mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung, sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Nach der Abschätzung des Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich sind und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierungen bzw. –untersuchungen notwendig sind.

Eine fachgutachterliche Kartierung erfolgte für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Avifauna aufgrund entsprechender charakteristischer Habitatstrukturen im bzw. um den Geltungsbereich.

Darüber hinaus kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatpotential für weitere Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit einer „worst-case-Betrachtung“ zu überprüfen sind. Gleiches gilt für Arten mit unzumutbarem Kartieraufwand oder bei nicht einhaltbaren Kartierzeiträumen. Hinzugezogen werden Daten aus Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V (siehe Kapitel 1.5). Mit spezifischen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden werden.

## **1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse**

### **Datenrecherche**

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und – Forschung (Stand 2019),
- Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts (2019)

## 1.6 Ergänzende Artkartierung

Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum und damit einhergehendem potentiellen Vorkommen bestimmter Artengruppen wurden für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel Kartierungen durchgeführt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über diese.

**Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Kartierungen**

Artengruppe	Art der Kartierung	Anzahl Kartierungen
Brutvögel	Abend-/ Nachtkartierung	2
Brutvögel	Morgen-/ Tagbegehung	7
Reptilien	Tagbegehung	4
	Nachtbegehung	1
Amphibien	Abendbegehung	4
Fledermäuse	Nachtbegehung Sommerquartiere	2

Detaillierte Angaben zu den Kartierzeiten und Witterungsbedingungen können dem Kartierbericht (RUSSOW B., 2021) entnommen werden. Anzahl und Art der Begehungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HZE) 2018 angepasst bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

## 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

In den folgenden Kapiteln wird das Vorhaben des B-Plans mit Angaben zum örtlichen Bezug, Details zur baulichen Ausführung und den Wirkfaktoren beschrieben.

### 2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

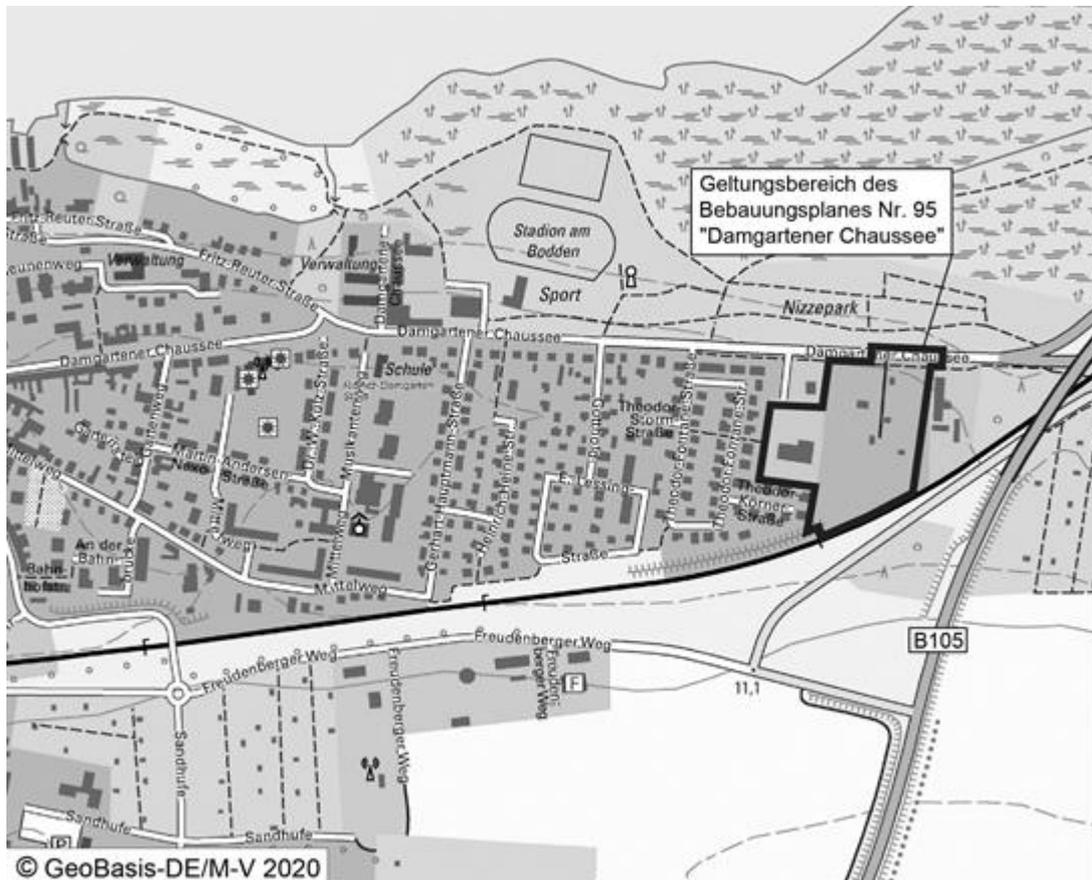
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee weist eine Fläche von 3,45 ha auf und wird folgendermaßen örtlich abgegrenzt:

- im Norden durch die Damgartener Chaussee und das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61b“ (Tankstelle),
- im Osten durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 63“ (Reifen-geschäft/Autohandel und -werkstatt) und Grünflächen,
- im Süden durch Bahnanlagen und die Wohngrundstücke „Theodor-Körner-Straße 6, 7, 8“,
- im Westen durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61b“ (Tankstelle), die Wohngrundstücke „Theodor-Fontane-Straße 25-33“ (nur ungerade) sowie die Wohnbebauung „Theodor-Körner-Straße 5 und 6“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 umfasst die Flurstücke: 6/5 teilweise (tw.), 22/2, 23/2, 24/2, 25 tw., 26/2, 27/11 tw., 28, 29, 30, 31, 32, 33, der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz.

Im südlichen Geltungsbereich befinden sich eine extensiv gepflegte Grünfläche (GMB) mit angrenzenden Ruderalfluren (RHN, RHU) und ein Artenreicher Zierrasen (PEG) südlich des Normastandes. Nördlich angrenzend befindet sich ein Parkplatz (OVP), an den ein Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Arten (PHY) und ein me-

sophiles Labgebüsch (BLM) angrenzen. Die extensiv ruderale Grünfläche (GMA) nimmt den größten Flächenanteil des Geltungsbereiches ein. Darin eingeschlossen finden sich mehrere Einzelbäume, ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), Siedlungsgebüsch nichteheimischer Gehölzarten sowie Ruderalflur. Begrenzt ist die Grünfläche nach Norden von Artenarmen Zierrasen (PER), welcher wiederum an die Damgartener Chaussee grenzt (OVL).



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee**

## 2.2

### A Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee“ gliedert sich gemäß textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO,
- Eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO,
- Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel nach §11 BauNVO.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) im Gewerbegebiet und im Sondergebiet des großflächigen Einzelhandels mit 0,6 bestimmt. Für die Einfamilienhäuser im Wohngebiet wird eine GRZ von 0,35 festgelegt und die Bauweise als eingeschossige Bungalows festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 7,5 m über Geländeneiveau.

### 2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplans Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee“ werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung der zukünftigen Gebäude sowie der möglichen Nebenanlagen von Wohngebäuden wie Terrassen, Stellplätze etc. (*anlagenbedingt*),
- Störungen durch Baustellenverkehr, Schall- und Schadstoffemissionen (*baubedingt*)
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen, u.a. Beseitigung von Grünflächen, mesophilem Laubgebüsch, Einzelbäumen im Zuge der Errichtung der Einfamilienhäuser und möglicher Nebenanlagen mit anzunehmenden Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna, Fledermäuse (*bau-, anlagenbedingt*),
- Rückbau von bestehenden Gebäuden (Norma, Schuppen) die ggf. von gebäudebrütenden bzw. bewohnenden Arten wie Avifaunaarten und Fledermäusen genutzt werden können (*baubedingt*),
- verstärkte menschliche Präsenz im Plangebiet in Tateinheit mit Erhöhung der Emissionen (z.B. Lärm, Licht, Erschütterung) in Folge der geplanten Wohnbebauung und Gewerbenutzung (*betriebsbedingt*), insbesondere in den Bereichen, die ggf. bisher nicht oder nur geringfügig genutzt wurden.

### 3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabenbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten in jeweiligen Artengruppen geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

#### 3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen) auf. Moose und Flechten sind in M-V nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die in M-V verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) und Froschkraut (*Luronium natans*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

#### 3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen u.a. der Biber (*Castor fiber*), die

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), sowie der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*).

Der Schweinswal kann sicher ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden aquatischen Lebensräume im Geltungsbereich vorhanden sind. Gemäß der Monitoringdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) wird zwischen Ribnitz-Damgarten und Rostock für den Bereich bei Billenhagen im Monitoringjahr 2020/2021 für den Europäischen Wolf ein bestehendes Territorium als Rudel mit 7 Welpen dargestellt. Eine Betroffenheit kann hier aber ebenfalls ausgeschlossen werden, da die primär besiedelten Lebensräume, große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen von der Planung nicht betroffen sind.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich der Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

#### Fischotter und Biber:

Im Plangebiet und dessen direkten Umfeld befindet sich kein Biberrevier. Das Plangebiet weist auch keine typischen Habitatstrukturen für Biber auf. Nachweisliche Bibernvorkommen befinden sich in > 1km Entfernung an der Recknitz. Gleiches gilt für den Fischotter. Ein Totfund durch Verkehr wurde 2005 in Freudenberg in > 2 km Entfernung verzeichnet (LUNG M-V 2021) Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

Ein direkter Flächenentzug in den potenziellen Habitatflächen ist nicht Teil der Planung des B-Planes und auch baubedingt ist eine Flächeninanspruchnahme sicher auszuschließen, **sodass es anlagebedingt zu keinen Beeinträchtigungen** kommt. Dementsprechend verbleibt zu überprüfen, ob durch Umsetzung der Planung eine **baubedingte Beeinträchtigung** durch Einwirkungen wie Lärm, Licht oder menschliche Präsenz relevant ist. Hier ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, da durch die benachbarte Siedlungsbebauung und vorangegangene Gewerbenutzung mit Besucherverkehr bereits eine Vorbelastung besteht. Auch ist aufgrund der bereits vorhandenen Vornutzung von keinem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen.

Vorhabensspezifisch ist davon auszugehen, dass in der Hauptaktivitätsphase des Fischotters, in der Dämmerungs- und Nachtzeit, etwaige Störreize stark reduziert werden. In der Fachliteratur sind Störungen des Fischotters v.a. bezüglich der Gewässerlebensräume mit Jungaufzucht relevant (Vgl. u.a. Kofler 2004, MUNR BB 1999, Teubner 2004). Es wird jedoch auch von einer zunehmenden Anpassungsfähigkeit gegenüber anthropogenen Störungen und Beanspruchung menschlicher Siedlungen berichtet (Vgl. u.a. Binner, Reuter 1996, Kranz 2004). Aufgrund dessen und weil das bestehende Siedlungsgeschehen des Stadtkerns Vorbelastungen am Standort gegeben sind, ist von **keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen** auszugehen.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*) Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-

Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Fledermäuse benötigen folgende Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

**Winterquartiere** müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Brückenbauwerke und Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

**Sommerquartiere** können sich in/ an Gebäuden bzw. Bauwerken (auch Brücken, Stollen) oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben

Als **Nahrungsräume und Jagdhabitats** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope wie Heckenstrukturen, Waldränder, Stand- und Fließgewässer und Parkanlagen genutzt. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetiges Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Auch Baumreihen oder lineare Strukturen in Siedlungen wie gehölzbestandene, beleuchtete Wege gehören zu präferierten Jagdräumen.

- mittlere Bedeutung: kleinere Waldflächen, Heckenstrukturen; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer sowie kleine Fließgewässer, halboffene Landschaften, Obstbaumwiesen, Baumreihen
- hohe Bedeutung: Waldstücke und Parks mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup> und größere Fließgewässer und deren Uferbereiche, strukturreiche Landschaften, Siedlungsbereiche mit hohem Grünstrukturanteil

**Transferrouten** ergeben sich an Leitlinienbiotopen zwischen Bereichen bedeutender Jagd- und Quartierhabitats. Je nach Art ist die Bereitschaft für quartierfernes Jagd- oder Zugverhalten zwischen Sommer- und Winterhabitats unterschiedlich.

Von den 17 (18: Bechsteinfledermaus mittlerweile auch in M-V vertreten) vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche ausnahmslos Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet verbreitungsbedingt die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), die Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), die

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) sowie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) ausgeschlossen werden.<sup>2</sup>

Im Plangebiet und in den umliegenden Flächen finden sich fledermausrelevante Strukturen unterschiedlicher Qualität und Ausprägung. Diese umfassen potentielle Baumquartiere im zentralen Planungsraum an der gehölzbestandenen Zufahrt zum ehemaligen Wohngebäude sowie in der Baumgruppe östlich des Normabstandsgebäudes und potentielle Gebäudequartiere in den Bestandsgebäuden östlich im Plangebiet und im Dachbereich der bestehenden Normafiliale. Große Waldgebiete (Laub- und Mischwälder), größere Gewässer und Auen sowie ältere, strukturreiche Gebäude fehlen im Plangebiet und dem näheren Umfeld. Was die Anzahl vorkommender Arten potentiell weiter einschränkt. Demzufolge ist anhand der Habitatausstattung potentiell ein Vorkommen von Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) anzunehmen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich Leitstrukturen in Form von Gehölzreihen und Gehölzrändern. Das Plangebiet selbst wird vermutlich vorwiegend sporadisch überflogen, um zu den umliegenden Jagdbereichen zu gelangen. Westlich und östlich wird der Bereich des B-Plans durch Bestandsbebauung begrenzt. Südlich verlaufen eine Bahntrasse sowie die L181 und die B105. Ausgeprägte Leitstrukturen beginnen aber erst südwestlich des Untersuchungsraumes zwischen Bahnlinie und Wohnbebauung. Ein bedeutender Jagdraum für Fledermäuse ist nördlich vom Untersuchungsraum und nördlich der Damgartener Chaussee zu erwarten. Dort erstrecken sich gehölzbestandene Wege und ein kleiner Park (Nizze Park). Hier ist auch Quartierpotential zu erwarten. Auch in der ca. 150 m entfernten Kleingartenanlage östlich des Geltungsbereiches des B-Plans ist das Quartierpotential hoch einzustufen. Mit den umliegenden Straßen und der Bahnverbindung ist von einer Vorbelastung auszugehen. Quartiere im Untersuchungsraum können nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Einige Bäume weisen Höhlen auf, die durchaus Sommerquartierpotential aufweisen. Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse wurden bei der Begehung nicht festgestellt. Auch der zentral im Plangebiet gelegene Schuppen verfügt über Nischen und Schadstellen im Dachbereich sowie Spaltenstrukturen über der Tür. Nachweise fanden sich jedoch nicht. Quartier- und Wochenstubenpotential ist potenziell im Dachstuhl des Einkaufsmarktes gegeben. Nachweise hierfür fanden sich in mehreren Bereichen des Dachstuhls. Dort wurde an 6 Stellen Kot festgestellt, wovon an einer Fundstelle aufgrund einer höheren Menge eine Gruppen- oder langfristige Quartiernutzung nicht auszuschließen ist. Die erfolgten Kartierungen in Form von Ausflugbeobachtungen an potentiellen Quartierstandorten ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen.

---

<sup>2</sup> Getroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019; die Verbreitung der Bechsteinfledermaus wird gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 inzwischen bis zur südlichen Grenze von M-V. verortet.

## **Zusammenfassende Prüfung von Verbotstatbeständen: Störungs- und Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungsverbot**

### **Winterquartiere**

Die Gehölze des Untersuchungsraumes eignen sich aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht als Winterquartiere. Eine Nutzung des Schuppens für Winterquartiere ist ausgeschlossen. Im Norma-Bestandsgebäude konnten keine Quartiere nachgewiesen werden, diese sind aber potenziell möglich und nicht in Gänze auszuschließen. Demzufolge ist das Gebäude während des Abrisses zu begleiten und bei Positivfunden Tiere in entsprechende Ersatzquartiere umzusetzen. Der Ausgleich kann über Winterquartierkästen oder über einen Ausgleich im Dachboden des Neubaugebäudes erfolgen. Pro gefundene Fledermaus wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 in Form von Fledermauswinterquartierkästen an Gebäuden nahe des Eingriffsortes (z.B. Firma SCHWEGLER) notwendig, sofern sich im Rahmen der CEF1-Maßnahme nicht für das Zugänglichmachen des Dachbodens entschieden wird (VM2).

### **Sommerquartiere**

Sommerquartierpotential besteht im Plangebiet in den zentral gelegenen Gehölzbeständen. Einige Birken weisen Höhlungen auf, welche als Sommerquartier von baumbewohnenden Fledermausarten aufgesucht werden können. Um das Tötungsverbot auszuschließen, dürfen die Gehölzstrukturen ausschließlich nach erneuter Höhlenbaumkontrolle im Zeitraum von 01.11.2021 und 28.02.2022 und anschließendem Verschluss der Höhlen (VM3) beseitigt werden.

Auch das Schuppengebäude weist Quartierpotentiale in Form von Spalten im Tür- und Nischen im Dachbereich auf. Im Einkaufsmarkt im Geltungsbereich besteht nachweislich Quartierpotenzial. Dort wurde an 6 Stellen Fledermauskot gefunden, welcher auf eine Nutzung des Gebäudes als Quartier schließen lässt. In einem Bereich des Dachstuhls wurde eine größere Menge gefunden, sodass dort auch eine Gruppennutzung nicht auszuschließen ist. Um baubedingte Störungen in Gänze auszuschließen, muss der Gebäudeabriss unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Der anlagebedingte Verlust des Quartiers ist über das Anbringen von 19 Spaltenquartieren oder 4 Großraumquartieren an umliegenden Gebäuden (CEF-Maßnahme) oder über den Einbau von Quartiersteinen in die Fassade oder die Realisierung des Zugänglichmachens eines Bereiches im Dachboden beim Gebäudeneubau (CEF-Maßnahme) vor dem Gebäudeabriss zu realisieren. Berücksichtigung gefunden haben dabei 5 Nachweise, die aufgrund geringer Kotmengen im Verhältnis 1:3 und eine Fundstelle mit größeren Kotmengen, welche im Verhältnis 1:4 auszugleichen ist. Auch möglich ist die Realisierung des Ausgleichs über das Anbringen der Großraumkästen im Schwalbenturm. Betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Geltungsbereich als nicht erheblich einzustufen. Der Abriss des gesamten Gebäudebestandes hat ausschließlich im Zeitfenster von 01. November bis 28. Februar zu erfolgen. So können Tötungen von Tieren in Sommerquartieren ausgeschlossen werden. Baubedingten und anlagebedingten Wirkfaktoren kann so entgegengewirkt werden. Betriebsbedingt ist aufgrund der Vorbelastung durch anthropogene Nutzung keine zusätzliche Auswirkung zu erwarten.

### **Störungsverbot: Nahrungshabitate**

Besonders wertvolle Nahrungs- und Jagdhabitate, wie großflächige Wasserflächen oder großflächige Gehölzstrukturen und Waldareale weist das Plangebiet nicht auf. Lineare Jagdstrukturen befinden sich außerhalb des Planungsraumes. Daher sind

Jagd- und Nahrungsflüge im Geltungsbereich des B- Plans lediglich sporadisch zu erwarten. Anlagebedingte Störwirkung im Sinne fehlender Gehölze zur Jagd und betriebsbedingte Störungen während der Bauphase sind als unerheblich einzustufen, da Fledermäuse dahingehend anpassungsfähig sind, dass sie sich auf alternative Jagdstrukturen umfokussieren können. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist damit auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls als unerheblich einzustufen, da im Geltungsbereich bereits derzeit eine anthropogene Nutzung besteht.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens mit Einhaltung der festgelegten Maßnahmen nicht zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

### Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*/ syn. *Rana lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*). Verbreitungsbedingt kann gemäß des nationalen FFH-Berichts (2019) ein Vorkommen von Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo virides*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet bzw. in näherem Umfeld befinden sich keine Gewässer, weshalb die üblichen Methoden der Amphibienkartierung keine Anwendung finden konnten. Demzufolge wurden zwar die nach HZE 2018 empfohlenen vier Kartierungen durchgeführt, die Kartiermethoden aber entsprechend angepasst. Zur Anwendung kamen Nachsuchen von wandernden/ Nahrung suchenden Tieren auf den Freiflächen des B-Plans durch Ableuchten an Tagen mit Taubildung und Nachsuchen von Tieren in Tagesverstecken wie Bauabfall, Gehölzsäumen und Wegesrändern. Eine Einschätzung des Untersuchungsraumes als Wanderkorridor oder Überwinterungshabitat erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung.

Es wurden keine Amphibien nachgewiesen. Auch befinden sich im Geltungsbereich keine Gehölzbestände mit Überwinterungshabitatpotenzial. Nächstgelegene Reproduktionsgewässer befinden sich im ca. 200m nördlich entfernt gelegenen Röhrichtgürtel des Ribnitzer Boddens und an einem 350 m südlich gelegenen intensiv gepflegten Graben. Eine Überwinterung von einzelnen Tieren am Rand des Ribnitzer Boddens bzw. in den Gehölzbeständen nördlich der Damgartener Chaussee ist nicht ausgeschlossen.

### **Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen:**

Eine Beeinträchtigung potenziell den Geltungsbereich durchwandernder Amphibienarten ist durch Umsetzung der Planung nicht in Gänze auszuschließen, aufgrund der fehlenden Nachweise in den Kartierungen und des geringen Habitatpotenzials in der Fläche des Geltungsbereiches sowie nicht vorhandener Hinweise auf eine Durchwanderung des Gebietes aber als sehr gering bzw. unwahrscheinlich einzustufen. Demzufolge ist der Geltungsbereich nördlich und südlich durch einen Amphibienschutzzaun abzugrenzen, um ein Durchwandern während der Bauzeit zu verhindern (VM3). So können baubedingte Störungen vermieden werden.

Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, da der Geltungsbereich bereits intensiv genutzt wird und demzufolge eine Vorbelastung besteht.

Anlagebedingt wird die Durchwanderbarkeit innerhalb des Geltungsbereiches eingeschränkt, da die derzeitigen Freiflächen teilweise bebaut werden. Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen und der Anpassungsfähigkeit der Amphibien wird dies als nicht erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens zum potenziellen Verlust von relevanten Lebensstrukturen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist mit Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

### Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Aufgrund der fehlenden Habitataignung können Sumpfschildkröte und Schlingnatter im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen.

Für die Schlingnatter fehlen im Plangebiet geeignete Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen. Insbesondere fehlen besonnte und gut grabbare Offenbodenbereiche zur Eiablage und Nahrungsaufnahme.

Für die Zauneidechse fehlt es an Versteck- und Sonnenplätzen. Zudem sind der angrenzende Straßenverkehr und der winternasse Boden ungeeignet für eine Besiedlung durch die Zauneidechse. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Nachweise erbracht. Die frühjahreszeitliche Flächeneignung der Ruderalflur im Abstandsbereich der Bahnstrecke ging durch das Aufwachsen von Brennesselflur stark zurück. Zwischen Juni und Oktober war von keiner Reptilienbesiedlung mehr auszugehen (Russov, B. 2021)

Aufgrund der wenig optimalen Bedingungen im Planbereich und fehlenden Nachweisen ist von keinem Reptilienvorkommen auszugehen. Demzufolge sind Auswirkungen auf die Artengruppe auszuschließen.

Laut dem Geoportal M-V (Abruf Oktober 2021) wurden keine Reptilien im Plangebiet und der weiteren Umgebung kartiert.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist hinreichend sicher auszuschließen.

### Fische

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus* → *C. maraena*) und Stör (*Acipenser oxyrinchus* ← *A. sturio*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Rundmäuler und Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Auch wichtige Nahrungspflanzen wie Wasser-, Teich- und krauser Ampfer sowie bedeutende Nektarpflanzen wie Geißkräuter und Rossmintze für den Feuerfalter und die für den Blauschillernden Falter bedeutenden Nahrungspflanzen wie Wiesen-Knöterich sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auch für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer bietet das Plangebiet keine besonders geeigneten Habitatstrukturen, da eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen fehlt. Zu den bevorzugten Nektarpflanzen für die Falter zählen verschiedene Vertreter aus den Familien der Nelkengewächse (*Caryophyllaceae*), Geißblattgewächse (*Caprifoliaceae*) und Schmetterlingsblütler (*Fabaceae*), die in den Freiflächen im Plangebiet, tlw. infolge ihres Nutzungsregimes und der Standortbedingungen, in geringen Beständen vorkommen. Auch Nahrungspflanzen wie: Nachtkerzen und Weidenröschen wurden nicht festgestellt.

Es ist kein Vorkommen von Schmetterlingsarten nach Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes im Geltungsbereich des B-Planes nachweisbar<sup>3</sup>.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Als Lebensraum benötigt der Breitrand größere Standgewässer (>1h ha) mit dauerhafter Wasserführung und pflanzenreichen Uferzonen. Der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer ist auf nährstoffarme Standgewässer mit flächigem Pflanzenbewuchs in den Ufer- und Flachwasserbereichen angewiesen. Das Vorkommen des Breitrandes sowie des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers ist aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen sicher auszuschließen.

---

<sup>3</sup> Hierbei wird sich auf die Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes 2019 bezogen. Hierbei wurde sich für den Blauschillernden Feuerfalter auf die Daten von 2007 bezogen, da bei Erarbeitung des AFBs die Verbreitungskarte von 2019 nicht abrufbar war.

Zudem beschränken sich die wenigen aktuelleren Nachweise des Breitrandes und des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers auf wenige Gewässer im südöstlichen Teil von M-V.

Aus der Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, ist laut Verbreitungskarten für M-V im Planbereich keine Käferart vertreten.

Der Große Eichenbock ist gemäß des nationalen FFH-Bericht Deutschlands (2019) nicht im nördlichen M-V verbreitet und weist nur noch 3 Populationen im südlichen M-V auf. Zudem ist die Art eng an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. Ein Vorkommen im Plangebiet ist daher sicher auszuschließen.

Der Eremit bevorzugt ebenfalls die Eiche als Entwicklungshabitat, kann aber auch auf andere Laubbäume ausweichen. Die von der Fällung betroffenen Gehölze im Geltungsbereich weisen größtenteils geringe Stammdurchmesser von >0,5 m auf. Die wenigen Bäume mit größeren Stammdurchmessern verfügen über keine Strukturen, die sich als potentielle Habitate für den Eremiten eignen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und im M-V verbreitet sind, fallen die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). Laut aktueller Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 kommen die Große Moosjungfer und die Sibirische Winterlibelle innerhalb des Planbereiches vor.

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Planbereich ist von keinem Vorkommen der Libellenarten auszugehen.

Die Beeinträchtigung der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten ist aufgrund der Lage des potenziellen Habitats außerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Libellen aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichsatzung sicher ausgeschlossen werden.

### Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), wovon aber laut der FFH- Verbreitungskarten 2019 keine Art im Planbereich vorkommt.

Aufgrund der fehlenden Fließgewässerstrukturen im Planbereich ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Weichtiere aufgrund fehlender

Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssetzung sicher ausgeschlossen werden.

### Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.<sup>4</sup>

Das Plangebiet verfügt durch seine wenig vielfältige Habitat- und Biotopausstattung grundlegend über Potentiale als Lebensraum für allgemein verbreitete Brutvogelarten. Die Baumbestände im Planungsraum weisen zum Teil Bruthöhlen auf. Diese konnten mittig im Planungsraum im Birkenbestand festgestellt werden. Zudem finden sich an den Bestandsgebäuden Nischen für Gebäudebrüter. Gehölzbrüter wie Grünfink, Stieglitz und Amsel wurden in den Gehölzen des zentralen Planungsraumes festgestellt. Die gehölzbestandenen Bereiche nördlich der Damgartener Chaussee weisen Brutplätze von Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Singdrossel auf. Südlich des Planungsraumes nahe der Bahnschienen wurden Schwarzkehlchen und Feldschwirl als Halboffenland- bzw. Offenlandbrüter und in einem gehölzbestandenen Bereich Zilpzalp, Amsel, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke festgestellt. Innerhalb des Planungsraumes nördlich der Bahngleise konnten im Begleitgrün Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke kartiert werden.

Die kartierten Arten sind störungstolerant und an anthropogene Nutzung angepasst, sodass lediglich die Brutplätze innerhalb des Plangebietes, sofern sie mehrjährig genutzt werden, auszugleichen sind. Hierbei handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten: Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Mehlschwalbe. Der Ausgleich hat im Verhältnis 1:2 (Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling Kohlmeise) bzw. 1:3 (Mehlschwalbe) zu erfolgen, um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen. Zu beachten ist hierbei die Wahl der Ausgleichsbrutstätte. Als Ausgleich für den Verlust der Mehlschwalbenbrutstätten wird ein Schwalbenturm innerhalb des Geltungsbereiches empfohlen, dessen Annahmewahrscheinlichkeit höher ist, als die von Einzelnestern. Der Ausgleich der anderen Arten hat in Anpassung an die Brutpräferenzen zu erfolgen. Für Ringeltaube und Elster wird kein Kompensationserfordernis gesehen. Stattdessen ist eine Besatzkontrolle vor Fällung von Baumbeständen mit Nistpotential für die Arten durchzuführen.

Das Rastvogelpotential im Planbereich selbst und in den umliegenden Bereichen ist aufgrund der angrenzenden Nutzungen gering. In ca. 350 m Entfernung zum Geltungsbereich des B- Plan befindet sich ein Gewässerrastgebiet der Stufe 3. Die Definition hierzu umfasst stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Stufe A oder bedeutende Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Stufe B (LUNG M-V 2021). Eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung ist durch den gehölzbestandenen Pufferbereich zwischen Geltungsbereich und Bodden auszuschließen. Schlafplätze von Gänsen, Kranichen und Schwänen sowie Kormorankolonien sind im Kartenportal für das Plangebiet und seine Umgebung ebenfalls nicht verzeichnet.

Eine Prüfung des parkähnlichen Gehölzbestandes nördlich der Damgartener Chaussee erfolgte im Hinblick auf Eulen und Greifvögel. Nachweise wurden nicht erbracht.

---

<sup>4</sup> Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

Nachfolgend werden die festgestellten Brutvogelarten dargestellt.

**Tabelle 1: Übersicht über im Untersuchungsraum des B-Plan vorkommende Brutvögel**

Artname (lat.)	Brutbiotop*	Brutvogel (BV)/Nahrungsgast (N)	Anzahl Reviere im Untersuchungsraum (B-Plan + 50 m)
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	GB	BV	6
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	SB	BV	1
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	GB	BV	2
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	GB	BV	1
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	HGB	BV	1
Elster ( <i>Pica pica</i> )	GB	BV	1
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	OB	BV	1
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	HGB	BV	1-2
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	GG	BV	1
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	GB	BV	2
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	GB	BV	1
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	SB	BV	3
Hausrotshwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	SB	BV	3
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	SB	BV	10-20
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	HGB	BV	3
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	HGB	BV	2
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	GB	BV	3
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	SB	N	7
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	GB	BV	5
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	GB	BV	1
Nebelkrähe ( <i>Corvus conix</i> )	GB	N	1
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	SB	N	5
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	GB	BV	1
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	HO	BV	1
Singdrossel ( <i>Turdus philomenus</i> )	GB	BV	1
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	GG	BV	1
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus</i> )	HO	BV	1

Artname (lat.)	Brutbiotop*	Brutvogel (BV)/Nahrungsgast (N)	Anzahl Reviere im Untersuchungsraum (B-Plan + 50 m)
<i>palustris</i> )			
Zaunkönig ( <i>Troglodytes Troglodytes</i> )	GB	BV	3
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	GB	BV	4

\*Erläuterung:

Siedlungs- und Gebäudebrüter: SB, Gebäudebrüter und weitere Arten mit Brutstätten mit Siedlungsbezug

Gehölzbrüter: GB, Arten mit Brutstätten im geschlossenen Gehölzbestand, auch Boddenbrüter  
Hecken- und Gebüschbrüter: HGB, Arten mit Brutstätten in Hecken, Sträuchern und Gebüsch

Großgehölzbrüter: GG, Arten mit Brutstätten in Wäldern, Parks, und Großgehölz

Offenlandbrüter: OB, Arten mit Brutstätten auf Wiesen, Weiden, Äckern

Halboffenlandbrüter: HO, Arten mit Brutstätten in Grassäumen, Ruderalfluren, Einzelbüschen oder Waldschneisen im Offenland

### Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

#### Tötungsverbot:

Einer artenschutzrechtlich bedeutsamen Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen oder einer Zerstörung von Gelege bzw. unflüggen Individuen kann durch ein Bauzeitenmanagement entgegengewirkt werden, welches die Beräumung der Fläche (flächige Beseitigung von Vegetation) außerhalb der Brutzeiten terminiert. Ein weiteres Risiko können große Scheibenfronten darstellen. Diese sind aber erst ab einer gewissen Höhe besonders risikoreich hinsichtlich Vogelkollision. Da der geplante Normaneubau eingeschossig geplant ist und lediglich der überdachte Vorbau des Gebäudes über Glasscheiben verfügt, ist von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen.

Die Tötung von gebüsch- und/oder baumbrütenden Individuen durch evtl. notwendige Rodungsarbeiten (zur Baufeldfreimachung) ist durch die Festlegung auf den Zeitraum vom 31.11. bis 31.01. auszuschließen. Damit ist der gesetzliche Ausschlusszeitraum nach § 39 Absatz 1 BNatSchG weiter eingegrenzt worden, um auch von den häufigen Brutzeiten abweichende Vogelarten nicht zu gefährden. Der Gebäudeabriss wird ebenfalls auf einen festen Zeitraum terminiert, um Gebäudebrüter nicht zu gefährden. Der Abrisszeitraum beläuft sich auf den 01. November bis 28. Februar.

#### Störungsverbot:

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, kann durch die Umsetzung des Vorhabens baubedingt ausgeschlossen werden. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer nega-

tiven Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Zugzeiten, was durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Da das Plangebiet durch sich östlich und westlich anschließende Wohn- und Gewerbebebauung sowie die nördlich und südlich verlaufenden Straßen und die südlich gelegene Bahnlinie geprägt ist, zeichnen sich die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten durch hohe Störungstoleranzen aus. Demzufolge ist anzunehmen, dass keine Störungen hervorgerufen werden, die sich auf die Erhaltungszustände der Arten negativ auswirken.

Ubiquitäre Arten weisen zudem keine spezifische Standorttreue auf. Die Beseitigung von Gehölzstrukturen kann im Allgemeinen als Störung gewertet werden; eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der prüfungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten. Ein Ausweichen auf die nördlich der Damgartener Chaussee und südlich der Bahnlinie liegenden Bereiche ist zu erwarten.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der am Standort bereits bestehenden Wohn- und Gewerbebenutzung keine relevante Habitatänderung, da die Flächen auch vor Umsetzung der Planung keine Eignung besaßen.

### **Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Lebensstätten zu schädigen oder zu zerstören an in Nutzung befindliche Lebensstätten gebunden ist, fallen potentiell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht unter den Schutz.

Für die Umsetzung der in dem Bebauungsplan Nr. 95 aufgezeigten Wohnbauentwicklung und Erweiterung des Einzelhandelsstandortes ist die Beseitigung von einigen nachweislich genutzten Gehölzstrukturen unvermeidlich. Demzufolge ist über die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ein Ausgleich der Fortpflanzungsstätten zu sichern. Die Rodungs- bzw. Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit (außerhalb vom 01. Februar bis 31. November) erfolgen, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG sicher auszuschließen ist. Es wird zudem ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 für das vorgefundene Kohlmeisennest erforderlich. Die Höhlenbrüterkästen sollen an die Bestandsbäume (Baum- Nr. 1-4) an der Damgartener Chaussee in ca. 4m Höhe zur wetterabgewandten Seite angebracht werden. Eine erneute Nutzung der Baumhöhlen als Brutstätte wird über die Vermeidungsmaßnahme (VM3) ausgeschlossen. Demnach werden die Höhlen im Zeitraum von 01.11.2021 und 28.02.2022 durch einen Gutachter verschlossen.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten von gebäudebrütenden Vogelarten (Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling) hat ebenfalls im Verhältnis 1:2 über unterschiedliche Brutplatzarten (s. CEF 2) bzw. im Verhältnis 1:3 für den Verlust von Mehlschwalbenbrutstätten zu erfolgen. Für den Feldsperling sind 4 Nischen- oder Höhlenbrüterkästen an benachbarten Gebäudebestand anzubringen. Der Hausrotschwanz verursacht einen Ausgleich von 2 Nischenbrüterkästen. Der Haussperling erfordert 20 Höhlenbrüterkästen oder 5 Koloniekästen als Ersatzbrutplätze. Als Ausgleich für den Verlust der Mehlschwalbenbrutstätten wird ein Schwalbenturm emp-

fohlen, dessen Annahmewahrscheinlichkeit höher ist, als die von Einzelnestern (CEF 3). Dieser wird im Geltungsbereich am geplanten Wendehammer vorgesehen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte bei Umsetzung der zuvor beschriebenen und im folgenden Kapitel dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

#### 4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen<sup>5</sup>

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen (VM) und CEF-Maßnahmen (CEF) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM1	<b>Bauzeitenbeschränkung – Baufeldfreimachung, Gehölzrodung und Gebäudeabriss:</b> Abweichend vom gesetzlichen Ausschlusszeitraum nach §39 Abs. 1 BNatSchG ist die Beseitigung von Gehölzen aufgrund der langperiodischen Brutzeiten einiger Arten wie beispielsweise Ringeltaube ausschließlich in den Monaten Dezember und Januar zulässig. Der Gebäudeabriss ist auf den Zeitraum von 01.11. bis 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu beschränken.
VM2	<b>Ökologische Baubegleitung während des Gebäudeabrisses:</b> Der Gebäudeabriss ist unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen, um bei möglichen Fledermausfunden (potenzielle Winterquartiernutzung) eine Umsiedlung vornehmen zu können. Vorgefundene Tiere sind in die für den Ausgleich umzusetzenden Kästen/ in den Dachbereich des Neubaus umzusiedeln. Der Quartierverlust ist entsprechend im Verhältnis 1:4 und in Form von Fledermauswinterquartierkästen an Gebäuden nahe des Eingriffsortes (z.B. Firma SCHWEGLER) oder über den Dachbereich im Neubau auszugleichen.
VM3	<b>Verschluss von Höhlenbäumen unmittelbar nach Baumkontrolle:</b> Um die erneute Nutzung von Höhlenbäumen durch Vögel bzw. eine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse auszuschließen, hat eine Baumkontrolle im Zeitraum von 01.11.2021 bis 28.02.2022 zu erfolgen und über den anschließenden Verschluss der Höhlen mittels Folien oder Ausschäumung zu verhindern, dass eine Neubesiedlung durch Vögel oder Fledermäuse im Vorfeld der Gehölzrodung erfolgen kann.
CEF1	<b>Ausgleich von Fledermausommerquartieren</b> Zum Erhalt der nachgewiesenen Sommerquartiere für Fledermäuse sind vor Gebäudeabriss 19 Fledermausflachkästen oder 4 Großraumkästen der Firma Schwegler oder vergleichbar in ca. 4m Höhe in Ausrichtung zur wetterabgewandten Seite an benachbarte Gebäude anzubringen. Alternativ kann der Dachbereich des Neubaugebäudes, welches vor dem Abriss des Bestandsgebäudes realisiert wird, ein Teilbereich von ca. 9 m <sup>2</sup> für Fledermäuse zugänglich gemacht werden. Eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs ist die Integration von Fledermausquartiersteinen in die Fassade des Neubaus des Einkaufsgebäudes, welche für Fledermäuse Quartiermöglichkeiten bieten. Auch in Verbindung mit der CEF 2- Maß-

<sup>5</sup> Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)).

nahme kann der Ausgleich über das Anbringen von mindestens 4 Großraumkästen im Schwalbenturm oder den Einbau einer zugänglichen Zwischendecke erfolgen.

## **CEF2**

**Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Vögel.** Es sind im Verhältnis 1:2 (Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise) bzw. 1:3 (Mehlschwalbe) Ersatzquartiere zu schaffen, um den Verlust von Gebäudebrutstätten bzw. Gehölzbrutstätten mit Bestandsschutz auszugleichen. Zu beachten ist hierbei die Wahl der Ausgleichsbrutstätte. Für den Feldsperling sind 4 Nischen- oder Höhlenbrüterkästen an benachbarten Gebäudebestand anzubringen. Der Hausrotschwanz verursacht einen Ausgleich von 2 Nischenbrüterkästen. Der Haussperling erfordert 20 Höhlenbrüterkästen oder 5 Koloniekästen als Ersatzbrutplätze, welche ebenfalls im Gebäudebestand des B- Plans unterzubringen sind. Der Ausgleich für die Kohlmeise erfolgt über 2 Höhlenbrüterkästen am Gehölzbestand an der Damgartener Chaussee (Baum-Nr. 1-4) Als Ausgleich für den Verlust der Mehlschwalbenbrutstätten wird ein Schwalbenturm empfohlen, dessen Annahmewahrscheinlichkeit höher ist, als die von Einzelnestern. Der Ausgleich muss im Vorfeld des Gebäudeabrisses und innerhalb des Geltungsbereiches des B- Plan erfolgen.

Unter Beachtung der vorangestellten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen werden durch die geplanten Gehölzbeseitigungen und Abriss bestehender Gebäude sowie Nebenanlagen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst und sind sicher auszuschließen.

## **5. Zusammenfassung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee der Stadt Ribnitz-Damgarten ist die Beurteilung artenschutzrechtlicher Gegebenheiten im Planbereich notwendig. Der hiermit vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt demnach die rechtsgültige Unterlage für das Feststellungsverfahren dar.

Der Geltungsbereich umfasst in seiner Gesamtheit Flächen geringer Bedeutung. Lediglich einige Einzelbäume und ein mesophiles Laubgebüsch gelten als gesetzlich geschützt und von mittlerer Bedeutung.

Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind vor allem die Bestandsgebäude mit Niststätten von Gebäudebrütern und nachweislicher Nutzung durch Fledermäuse sowie der zentrale Gehölzbestand mit Baumhöhlen.

Aufgrund der Vorbelastung im Gebiet sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen unter dem Aspekt der Vorbelastung von keiner Relevanz.

Baubedingte Störungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der anlagebedingte Verlust von Fledermausquartieren und Fortpflanzungsstätten für Vögel wird über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) ausgeglichen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

## **6. Quellenverzeichnis**

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, gem. Art. 27 Satz 1 die-

ses G am 1.3.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

#### Literaturquellen, Karten, Fachgutachten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten.

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 18.11.2021

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de). letzter Abruf 18.11.2021.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin

RUSSOW, B. (2021): Stadt Ribnitz Damgarten: Bebauungsplan Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee“, Kartierbericht zur faunistischen Kartierung, 22.10.2021.